



Wichtige Hinweise für Eltern:

Eine Gebührenermäßigung ist möglich bei

- Geburt eines Geschwisterkindes
-> ein formloser Antrag auf Gebührenermäßigung mit Nachweis der Geburt (Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch) ist durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde Laudenbach schriftlich zu stellen
- Eltern mit geringen Einkommen/Lohnersatzleistungen können eine Gebührenermäßigung bei der Gemeinde Laudenbach formlos beantragen (siehe auch Punkt 6 im Anmeldebogen).
Alleinlebende mit einem Bruttojahreseinkommen bis 18.000,- € und Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaften mit einem Bruttojahreseinkommen bis 36.000,- € erhalten 50% der jeweiligen Gebühr ermäßigt.
Entsprechende Einkommensnachweise sind vorzulegen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich der Gemeinde Laudenbach mitzuteilen.
- Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit beim Rhein-Neckar-Kreis einen Antrag auf „Bildung und Teilhabe“ für ein gemeinschaftliches Mittagessen in der Grundschulbetreuung zu stellen (-> Übernahme der Verpflegungskosten)
-> die Anlage dieses Antrages (Bescheinigung der Verpflegungskosten) ist der Gemeinde Laudenbach zur Bestätigung vorzulegen
-> der Bewilligungsbescheid des RNK ist der Gemeinde Laudenbach vorzulegen

Gewünschte Änderung in der Betreuungsform und bei der Verpflegung

Bitte geben Sie eine gewünschte Änderung in der Betreuungsform oder bei der Verpflegung rechtzeitig in der Grundschulbetreuung oder bei der Gemeinde Laudenbach bekannt. Diese muss mindestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben werden (§5 Satzung Grundschulbetreuung).

Seit 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz von Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten

Als Trägerin der Grundschulbetreuung ist die Gemeinde Laudenbach dazu verpflichtet beim Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung mit Kindern nach § 33 Nr. 1 ISfG den Impfstatus zu kontrollieren. Als Nachweis über den Masernschutz gilt der Impfausweis/-pass oder ein ärztl. Zeugnis, dass Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer mediz. Kontraindikation nicht geimpft werden kann (s. § 20 Abs. 8 S. 4 ISfG). Es genügt auch eine Bestätigung von anderer staatl. Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, dass der Nachweis bereits vorgelegen hat (s. § 33 Abs. 9 ISfG). Die Nachweispflicht gilt für alle, die am 01.03.2020 bereits in der Einrichtung betreut werden **bis 31.07.2021!** Der Nachweis ist der Leitung der Grundschulbetreuung vorzulegen. Kinder, die ab 01.03.2020 neu aufgenommen werden, müssen vor Aufnahme in der Einrichtung den Nachweis der Einrichtungsleitung vorlegen (§2 Nr. 15 ISfG).

Hinweise zum Zahlungsverkehr

Die Gebühren für die Betreuung sowie das Verpflegungsentgelt in der Grundschulbetreuung werden zum 1. eines Monats fällig. Bei den Zahlungen ist das jeweilige Buchungszeichen für die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt anzugeben.

Aktenzeichen der Grundschulbetreuung (Buchungszeichen 5.0314.XXXXXX.X, Verpflegung 5.0414.XXXXXX.X)

Sofern Sie per **Dauerauftrag** zahlen, ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Änderungen wie z. B. der Gebührenhöhe und des Buchungskennzeichens, dieser rechtzeitig geändert wird.

Sofern Sie sich für ein **SEPA Lastschriftmandat** entscheiden, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Gemeindekasse Laudenbach unter 0 62 01 / 70 02 - 52 oder per e mail an:

gemeindekasse@gemeinde-laudenbach.de .

Stand: 08.02.2021, TA 480.83